



fCH-3003 Bern, BVET, hbi

Stiftung für das Tier im Recht

Frau

Vanessa Gerritsen

PF 2371

Rigistrasse 9

8033 Zürich

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: hbi

Sachbearbeiter/in: Heinrich Binder

Bern-Liebefeld, 20. März 2012

Einsatz sogenannter „Softstöcke“ in der Hundeausbildung

Sehr geehrte Frau Gerritsen

Mit Schreiben vom 3. Januar 2012 ersuchen Sie um eine Stellungnahme bezüglich der Überlegungen, die 2009 zur der Anerkennung der Schutzdienstausbildung und der damit verbundenen Genehmigung der Ausbildungs- und Prüfungsreglemente der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG/TKGS geführt haben. Ich kann in diesem Zusammenhang auf folgende Überlegungen verweisen.

1. Die Regelung in Artikel 74 Absatz 3 Tierschutzverordnung („*In der Ausbildung von Diensthunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden*“) bezieht sich auf den Einsatz von Softstöcken als Schlagwerkzeug. Dies geht aus den Erläuterungen zu Artikel 74 hervor, in denen auf die Notwendigkeit, Diensthunde an Stockschläge zu gewöhnen verwiesen wird. Aus dieser Ausnahmeregelung abzuleiten, dass Softstöcke in einer reglementierten Sportanwendung weder mitgeführt noch mit dem Hund in anderer Weise als durch Schlagen in Berührung gebracht werden können scheint mir eine nicht begründete Überinterpretation zu sein.
2. Das Schlagen von Hunden mit der Absicht, dem Tier erhebliche Schmerzen zuzufügen muss in jedem Fall als tierquälerisch beurteilt werden. Dies geht nicht nur aus Artikel 4 Absatz 2 Tierschutzgesetz hervor. Das Schlagen von Hunden mit harten Gegenständen ist in Artikel 73 Tierschutzverordnung explizit verboten. Als Ausnahme zu diesem Schlagverbot ist für die Ausbildung von Diensthunden der Einsatz von Softstöcken in Artikel 74 Absatz 3 geregelt. Diese Ausnahme kann jedoch nicht auf Sporthunde übertragen werden, da Diensthunde nach Artikel 69 Absatz 3 ausschliesslich solche sind, die für den Einsatz in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt oder dafür vorgesehen sind.

Bundesamt für Veterinärwesen BVET

Heinrich Binder

Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern

heinrich.binder@bvet.admin.ch

Tel. +41 (0)31 322 86 42, FAX +41 (0)31 323 85 94

www.bvet.admin.ch

3. Aus der Ihrer Anfrage beigefügten Mitteilung des TKGS-Präsidenten vom September 2008 geht eindeutig hervor und ist unter Ziffer 3 mit Zitat belegt, dass die Auslegung von Stockschlägen als „Andeutung“ oder „Schlag mit leichter Berührung“ vom BVET abgelehnt wurde und die Botschaft von den Hundesportorganisationen verstanden worden ist. Aus diesem Grund wurden vor der Anerkennung die Reglemente angepasst. Anstelle des Schlages wird in der Schweiz nur noch toleriert, dass der Hund mit dem Stock berührt („touchiert“) wird, d.h. ohne kraftvolle Schlagbewegung. Diese Anpassung geschah im Bewusstsein, dass damit die Durchführung von internationalen Meisterschaften in der Schweiz unmöglich geworden ist, solange die Reglemente auf internationaler Ebene noch immer den „Schlag“ fordern und nicht entsprechend abgeändert werden (siehe Mitteilung Ziff.5).
4. Die Rekrutierung und Ausbildung von Diensthunden und Sporthunden (sowie der HundeführerInnen) basiert auf einer gemeinsamen Zucht- und Trainingsbasis und ist international vernetzt. Die pauschale Regelung der Verwendung der Softstöcke in der sportlichen Schutzdienstausbildung – unter Ausschluss der bis 2008 üblichen Praxis, wonach die Hunde reglementsconform geschlagen wurden - macht es möglich, dass die schweizerischen Organisationen im nationalen und internationalen Umfeld weiterhin tätig sein können.
5. Die Bedeutung des Hundesportes für den Schutzdienst ist vom Bundesrat in der Botschaft zum inzwischen vom Parlament definitiv begrabenen Hundegesetz zur Begründung einer entsprechenden Klausel ausdrücklich erwähnt worden (BBI 2009 3589¹). Der Bundesrat hat sogar vorgeschlagen, im Hundegesetz die Akzeptanz zur Schutzdienstausbildung auf den sportlichen Schutzdienst auszuweiten.
6. Reglementsconform wird deshalb im Rahmen der bewilligten Sporthundeausbildung in der Schweiz vom Marqueur mit dem Softstock herumgefuchelt und der Schlag auf den eigenen Schenkel ausgeführt, damit auch ein Schlagton erzeugt werden kann. Zusätzlich wird der Stock ohne Schlagwirkung mit dem Hund in Berührung gebracht. Für ungeübte Beobachter sind diese Abläufe unter Umständen schwierig zu unterscheiden. Sollten gegenteilige Beobachtungen nachweisbar vorgebracht werden, wäre dies im Rahmen einer Strafanzeige zu klären.
7. Aus dem Wortlaut von Artikel 74 Absatz 3 geht nicht hervor, dass der ausnahmsweise Einsatz von Softstöcken im Sinne eines Schlaginstrumentes einer Bewilligungspflicht unterstellt wäre. Ein solcher Einsatz erfolgt auf Entscheidung und in der Verantwortung der zur Schutzdienstausbildung **von Diensthunden** berechtigten Personen und ist keineswegs im Einzelfall jeglicher Überprüfung entzogen, da amtlich bewilligt, sollte der Einsatz unverhältnismässig erfolgen.

Ich hoffe mit dieser Darlegung zur Klärung Ihrer Fragen beitragen zu können.

Freundliche Grüsse



Heinrich Binder
Leiter Tierschutz

¹ „... Im geltenden Recht ist allerdings vorgesehen, dass die Schutzdienstausbildung auch mit Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe trainiert werden, absolviert werden kann. Der Schutzdienstsport bietet wichtige ausserdienstliche Trainingsmöglichkeiten für die Hundestaffeln von Armee, Grenzwachtkorps und Polizei. Die Schutzdienstwettkämpfe dienen auch der Auswahl geeigneter Zuchthunde. Dürfen diese nicht mehr ausserdienstlich im Schutzdienstsport ausgebildet werden, wird die Zuchtbasis in der Schweiz für die Rekrutierung von Schutzdiensthunden geschmälert. Falls ein Hundegesetz erlassen werden soll, beantragt der Bundesrat, Artikel 8 Absatz 2 so zu ändern, dass die Ausbildung im Schutzdienst für Hunde, die an sportlichen Schutzdienstwettkämpfen eingesetzt werden sollen, weiterhin zulässig ist.“